

Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 30.09.2021

Nr. 10/2021

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Bekanntmachung der Stadt Bückeburg	114
2. Änderung der Verordnung zur allgemeinen Gefahrenabwehr in der Samtgemeinde Lindhorst (VO-Gefahrenabwehr)	114
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Lindhorst für das Haushaltsjahr 2021	115
Bauleitplanung der Gemeinde Haste; Bebauungsplan Nr. 29 "Rehre"	115
Bauleitplanung der Gemeinde Haste; Bebauungsplan Nr. 30 "Westlich Kornweg", Gemeinde Haste, einschl. örtlicher Bauvorschriften - 1. Änderung und Erweiterung -	116
Bauleitplanung der Gemeinde Hohnhorst; Bebauungsplan Nr. 15 "Westlich Kornweg", Gemeinde Hohnhorst, einschl. örtlicher Bauvorschriften - 1. Änderung und Erweiterung -	116
Gemeinde Suthfeld; Bekanntmachung; Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. K 9 „Zum Schevenkamp“, Gemeinde Suthfeld, OT Kreuzriehe	117

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

D Sonstige Mitteilungen

Anlagen:

1+2 zu:	Bekanntmachung der Stadt Bückeburg
3 zu:	Bauleitplanung der Gemeinde Haste; Bebauungsplan Nr. 29 "Rehre"
4 zu:	Bauleitplanung der Gemeinde Haste; Bebauungsplan Nr. 30 "Westlich Kornweg", Gemeinde Haste, einschl. örtlicher Bauvorschriften - 1. Änderung und Erweiterung -
5-8 zu:	Bauleitplanung der Gemeinde Hohnhorst; Bebauungsplan Nr. 15 "Westlich Kornweg", Gemeinde Hohnhorst, einschl. örtlicher Bauvorschriften - 1. Änderung und Erweiterung -

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme, Abonnement und Einzel Exemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,
Tel. 05721/703-3262, E-Mail: amtsblatt@schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.
Es liegt im Foyer der Kreisverwaltung zur Mitnahme aus.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Bekanntmachung der Stadt Bückeburg

Der Rat der Stadt Bückeburg hat in seiner Sitzung am 24.06.2021

1.) die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2A „Kreuzbreite“, einschließlich örtlicher Bauvorschriften und einschl. 3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes, gem. § 10 BauGB als Satzung

2.) den Bebauungsplan Nr. 92 „Altenheim Petzer Straße“ einschließlich örtlicher Bauvorschriften und einschl. 4. Berichtigung des Flächennutzungsplanes, gem. § 10 BauGB als Satzung

beschlossen.

Zu 1.): Mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2A „Kreuzbreite“ werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur dauerhaften Sicherung und Entwicklung des im Plangebiet bereits vorhandenen Einzelhandelsbetriebes und der damit verbundenen Grundversorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln geschaffen. Vorgesehen ist die Verkaufsfläche von insgesamt 1.000 m² auf 1.205 m² zu erweitern. Das Neubauvorhaben erfordert auch die Einbeziehung zusätzlicher, bislang im Gewerbegebiet gelegener Flächen u.a. zur Ausweisung von Stellplätzen.

Räumlicher Geltungsbereich des B-Plans Nr. 2A, 3. Änderung: **(Plan ist im Anschluss an Seite 117 des Amtsblatts als dessen Anlage 1 beigefügt)**

Zu 2.) Für den räumlichen Geltungsbereich des B-Plans Nr. 92 „Altenheim Petzer Straße“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung einer Seniorenpflegeeinrichtung mit zusätzlichen Wohneinheiten für betreutes Wohnen sowie darauf zugeschnittener medizinischer, sozialer und gastronomischer Nutzungen geschaffen werden.

Räumlicher Geltungsbereich des B-Plans Nr. 92: **(Plan ist im Anschluss an Seite 117 des Amtsblatts als dessen Anlage 2 beigefügt)**

Die Satzungsbeschlüsse der o.g. Bauleitpläne werden hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung treten gem. § 10 Abs. 3 BauGB

- die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2A „Kreuzbreite“, einschließlich örtlicher Bauvorschriften und einschl. 3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes,
- der Bebauungsplan Nr. 92 „Altenheim Petzer Straße“ einschließlich örtlicher Bauvorschriften und einschl. 4. Berichtigung des Flächennutzungsplanes

in Kraft.

Die zuvor genannten Bauleitpläne liegen ab sofort bei der Stadt Bückeburg, im Fachbereich Planen & Bauen des Stadthauses I, Marktplatz 3, 31675 Bückeburg, aus und können von jedermann eingesehen werden. Ferner sind die Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Bückeburg und über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen einsehbar. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanungen Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB

1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bebauungspläne und des Flächennutzungsplanes und

3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzungen schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bückeburg geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann Entschädigung verlangt werden (Entschädigungsberechtigter), wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bückeburg, den 16.09.2021

Der Bürgermeister
Brombach

2. Änderung der Verordnung zur allgemeinen Gefahrenabwehr in der Samtgemeinde Lindhorst (VO-Gefahrenabwehr)

Aufgrund des § 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes vom 19.01.2005, geändert durch Gesetz vom 17.12.2019 (Nds. GVBl. S. 428) hat der Rat der Samtgemeinde Lindhorst in seiner Sitzung am 24.06.2021 die 2. Änderung der VO zur allgemeinen Gefahrenabwehr in der Samtgemeinde Lindhorst (VO-Gefahrenabwehr) beschlossen.

Art. 1

Die Vorschriften zu §§ 6 und 7 der VO-Gefahrenabwehr werden neu gefasst:

§ 6 Vermeidung von Lärm

(1) Ruhezeiten sind:

- a) Sonn- und Feiertage (Sonntagsruhe)
- b) an Werktagen die Zeiten von
13.00 bis 15.00 Uhr (Mittagsruhe)
22.00 bis 06.00 Uhr (Nachtruhe)
- c) an Samstagen zusätzlich die Zeit von
20.00 bis 22.00 Uhr (Abendruhe)

(2) Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die gesundheitsgefährdenden Lärm verursachen.

(3) Die Benutzung der Sammelbehälter für wieder verwertbare Wirtschaftsgüter ist nur werktags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr gestattet.

§ 7 Gebrauch von Rasenmähern und anderen motorbetriebenen Geräten

(1) Motorbetriebene Rasenmäher und andere motorbetriebene Geräte (z.B. Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Pumpen, Häcksler, Laubsauger u.ä.) dürfen an Sonn- und Feiertagen nicht, an Werktagen nur von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr betrieben werden.

(2) Das Verbot nach Abs. 1 gilt nicht für die Pflege öffentlicher Anlagen an Werktagen zwischen 06.00 Uhr und 08.00 Uhr und

zwischen 13.00 Uhr und 15.00 Uhr, sowie für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art. Die Nachtruhe ist einzuhalten.

Art. 2

Diese 2. Änderung der Verordnung zur allgemeinen Gefahrenabwehr in der Samtgemeinde Lindhorst tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Schaumburg in Kraft.

Lindhorst, den 29.06.2021

Svenja Edler
Samtgemeindebürgermeisterin

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Samtgemeinde Lindhorst für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Lindhorst in der Sitzung am 29.04.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	6.931.000 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	7.034.400 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.776.800 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.454.200 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	115.800 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	793.300 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	540.900 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	186.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	7.433.500 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	7.433.500 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 540.900,- Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird wie folgt festgesetzt: nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage (Umlagekraftmesszahlen) auf 25 v. H.

§ 6

Für die Befugnis der Samtgemeindebürgermeisterin, über und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 3.000,- € als unerheblich. In diesen Fällen wird gem. § 13 KomHKVO auf die Unterrichtung verzichtet.

31698 Lindhorst, 29.04.2021

Svenja Edler
Samtgemeindebürgermeisterin

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 120 Abs. 2, § 122 Abs. 2 NKomVG sowie § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 26.08.2021 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/20 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 30.09.2021 bis zum 02.11.2021

in 31698 Lindhorst, Bahnhofstraße 55a, im Samtgemeinderathaus,

Zimmer 10,

zu folgenden Öffnungszeiten Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und Montags von 14:00 bis 16:00 Uhr sowie Donnerstags von 14:00 bis 18:00 Uhr, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lindhorst, den 12.09.2021

Die Samtgemeindebürgermeisterin
In Vertretung
Jens Schwedhelm

**Bauleitplanung der Gemeinde Haste
Bebauungsplan Nr. 29 "Rehre"**

Der Rat der Gemeinde Haste hat in seiner Sitzung am 21.06.2021 den Bebauungsplan Nr. 29 „Rehre“ gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer schwarz-gestrichelten Linie umrandet dargestellt.

(Karte ist im Anschluss an Seite 117 des Amtsblatts als dessen Anlage 3 beigefügt)

Mit dieser Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan Nr. 29 „Rehre“ in Kraft.

Zu der Satzung wird darauf hingewiesen:

- Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden

Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

- Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
- Der Bebauungsplan Nr. 29 „Rehre“ nebst Begründung liegt ab sofort bei der Gemeinde Haste, Hauptstraße 42, 31559 Haste, aus und kann von jedermann eingesehen werden. Ferner sind die Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Haste und über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen einsehbar. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Haste, den 03.09.2021

Der Bürgermeister
Sandmann

**Bauleitplanung der Gemeinde Haste
Bebauungsplan Nr. 30 "Westlich Kornweg"
Gemeinde Haste
einschl. örtlicher Bauvorschriften
- 1. Änderung und Erweiterung -**

Der Rat der Gemeinde Haste hat in seiner Sitzung am 21.06.2021 die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Westlich Kornweg“, Gemeinde Haste, einschl. örtlicher Bauvorschriften, gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Da sich das dem Bebauungsplan zugrunde liegende städtebauliche Konzept auf Teilflächen der Gemeinde Haste als auch der Gemeinde Hohnhorst bezieht, wurden die Bebauungspläne Nr. 30 „Westlich Kornweg“ der Gemeinde Haste und Nr. 15 „Westlich Kornweg“ der Gemeinde Hohnhorst als ein Bebauungsplan aufgestellt und in einer Planzeichnung zusammengefasst. Aus dem Übersichtsplan ist neben der Lage auch die räumliche Trennung (Verlauf der Grenze der Gemeinden) der v.g. Bebauungspläne ersichtlich.

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer schwarz-gestrichelten Linie umrandet dargestellt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 30 (Titel des Bebauungsplanes ist fettgedruckt) schließt mit seiner südlichen Grenze an den Bebauungsplan Nr. 15 der Gemeinde Hohnhorst an und ist der nachfolgend dargestellten Übersichtskarte zu entnehmen:

(Karte ist im Anschluss an Seite 117 des Amtsblatts als dessen Anlage 4 beigefügt)

Mit dieser Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Westlich Kornweg“, Gemeinde Haste, einschl. örtlicher Bauvorschriften, in Kraft.

Zu der Satzung wird darauf hingewiesen:

- Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche

Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

- Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
- Die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Westlich Kornweg“, Gemeinde Haste, einschl. örtlicher Bauvorschriften, nebst Begründung liegt ab sofort bei der Gemeinde Haste, Hauptstraße 42, 31559 Haste, aus und kann von jedermann eingesehen werden. Ferner sind die Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Haste und über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen einsehbar. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Haste, den 03.09.2021

Der Bürgermeister
Sandmann

**Bauleitplanung der Gemeinde Hohnhorst
Bebauungsplan Nr. 15 "Westlich Kornweg"
Gemeinde Hohnhorst
einschl. örtlicher Bauvorschriften
- 1. Änderung und Erweiterung -**

Der Rat der Gemeinde Hohnhorst hat in seiner Sitzung am 01.06.2021 die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Westlich Kornweg“, Gemeinde Hohnhorst, einschl. örtlicher Bauvorschriften, gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Die Lage der räumlichen Geltungsbereiche der o.g. Bauleitplanung gehen aus der nachfolgenden Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000.

(Karte ist im Anschluss an Seite 117 des Amtsblatts als dessen Anlage 5 beigefügt)

Da sich das dem Bebauungsplan zugrunde liegende städtebauliche Konzept auf Teilflächen der Gemeinde Hohnhorst als auch der Gemeinde Haste bezieht, wurden die Bebauungspläne Nr. 15 „Westlich Kornweg“ der Gemeinde Hohnhorst und Nr. 30 „Westlich Kornweg“ der Gemeinde Haste als ein Bebauungsplan aufgestellt und in einer Planzeichnung zusammengefasst. Aus dem Übersichtsplan ist neben der Lage auch die räumliche Trennung (Verlauf der Grenze der Gemeinden) der v.g. Bebauungspläne ersichtlich.

Die räumlichen Geltungsbereiche der o.g. Bauleitplanung sind in den nachfolgenden Kartenausschnitten mit einer schwarz-gestrichelten Linie umrandet dargestellt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15 (Titel des Bebauungsplanes ist fettgedruckt) schließt mit seiner nördlichen Grenze an den Bebauungsplan Nr. 30 der Gemeinde Haste an und ist der nachfolgend dargestellten Übersichtskarte zu entnehmen:

(drei Karten sind im Anschluss an Seite 117 des Amtsblatts als dessen Anlagen 6-8 beigefügt)

Mit dieser Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Westlich Kornweg“, Gemeinde Hohnhorst, einschl. örtlicher Bauvorschriften, in Kraft.

Zu der Satzung wird darauf hingewiesen:

- Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.
- Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
- Die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Westlich Kornweg“, Gemeinde Hohnhorst, einschl. örtlicher Bauvorschriften, nebst Begründung liegt ab sofort bei der Gemeinde Hohnhorst, Ohndorfer Straße 4a, 31559 Hohnhorst, aus und kann von jedermann eingesehen werden. Ferner sind die Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Hohnhorst und über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen einsehbar. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Hohnhorst, den 03.09.2021

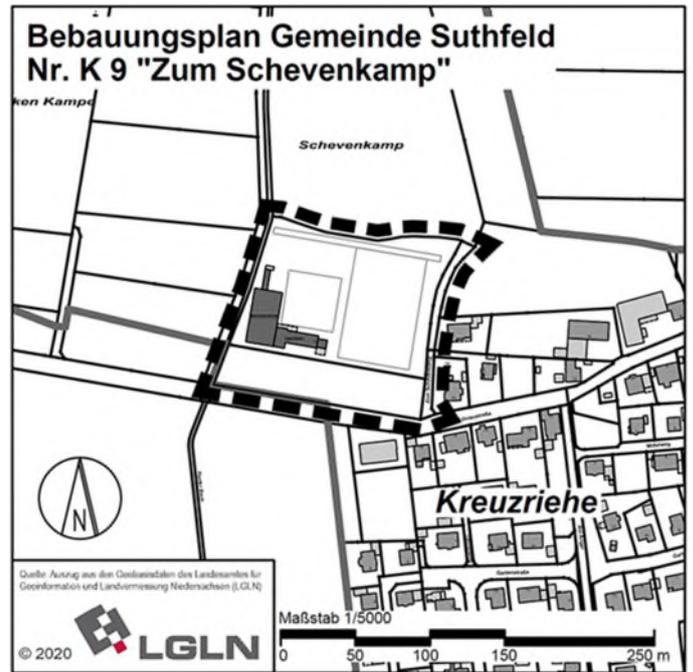
Der Gemeindedirektor
Schmidt

**Gemeinde Suthfeld
Bekanntmachung**

Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. K 9 „Zum Schevenkamp“, Gemeinde Suthfeld, OT Kreuzriehe

Der Rat der Gemeinde Suthfeld hat in seiner Sitzung am 24.08.2021 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802), den Bebauungsplan Nr. K 9 „Zum Schevenkamp“ als Satzung sowie die Begründung mit Umweltbericht beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich im Nordwesten der Ortschaft Kreuzriehe und umfasst das heutige Sportgelände auf den Flurstücken 22/4 und 23/3 sowie die Straßen- bzw. Wegeparzelle „Zum Schevenkamp“ auf den Flurstücken 24 und 25 der Flur 1 in der Gemarkung Suthfeld.



Kartendarstellung: Geltungsbereich in der Gemeinde Suthfeld, Ortschaft Kreuzriehe

Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung mit Umweltbericht kann bei der Gemeinde Suthfeld, Gemeindebüro, Hauptstraße 7, 31555 Suthfeld während der Dienststunden eingesehen werden. Für die Einsichtnahme wird eine vorherige Abstimmung eines Termins (telefonisch, schriftlich, per E-Mail) empfohlen. Die Planunterlagen stehen auch auf der Internetseite der Gemeinde Suthfeld unter dem Link <https://suthfeld.de/verwaltung/bauleitplaene/> zur Verfügung.

Hinweis: Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Suthfeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Bebauungsplan Nr. K 9 „Zum Schevenkamp“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Suthfeld, 17.09.2021

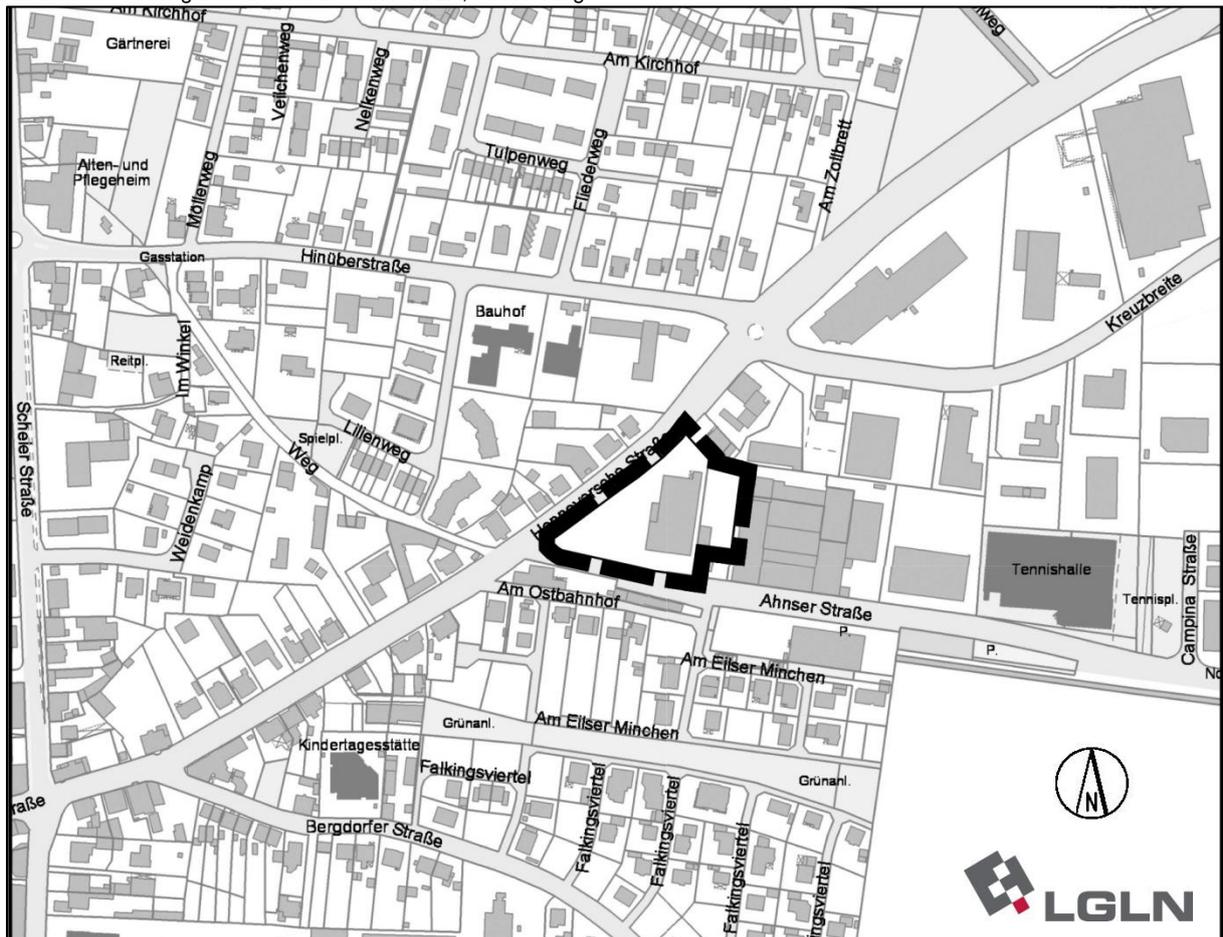
Heike Kaulbarsch
Gemeindedirektorin

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

D Sonstige Mitteilungen

Anlage 1 zu:
Bekanntmachung der Stadt Bückeburg
(Amtsblatt Seite 114)

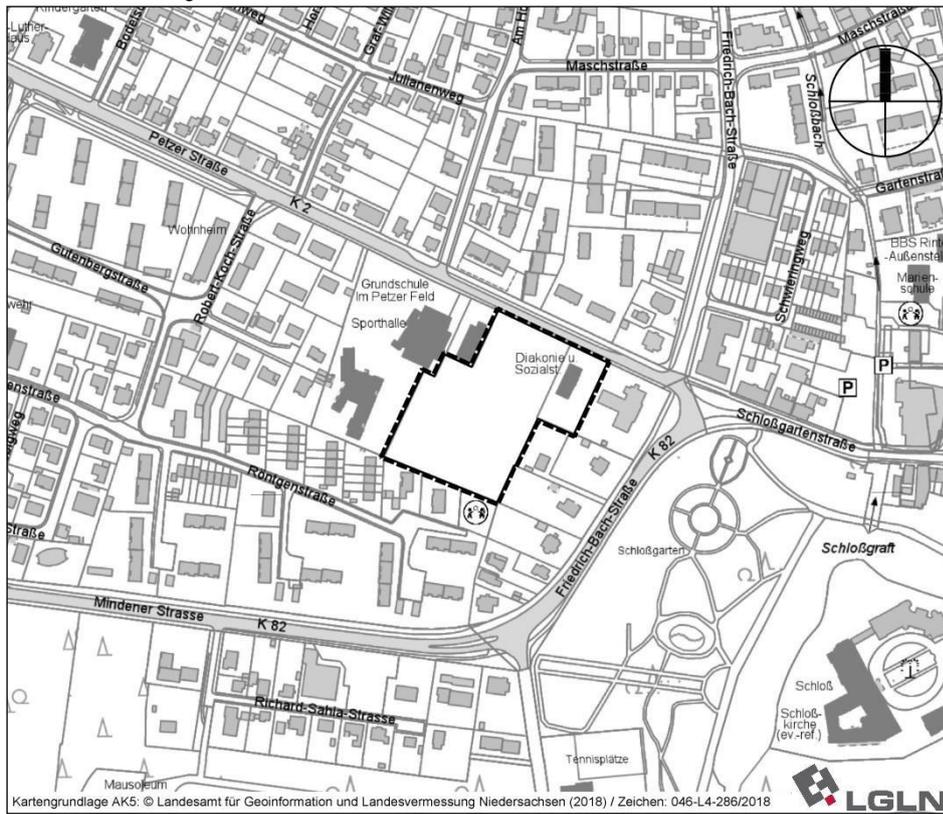
Räumlicher Geltungsbereich des B-Plans Nr. 2A, 3.Änderung:



(weiter mit Anlage 2)

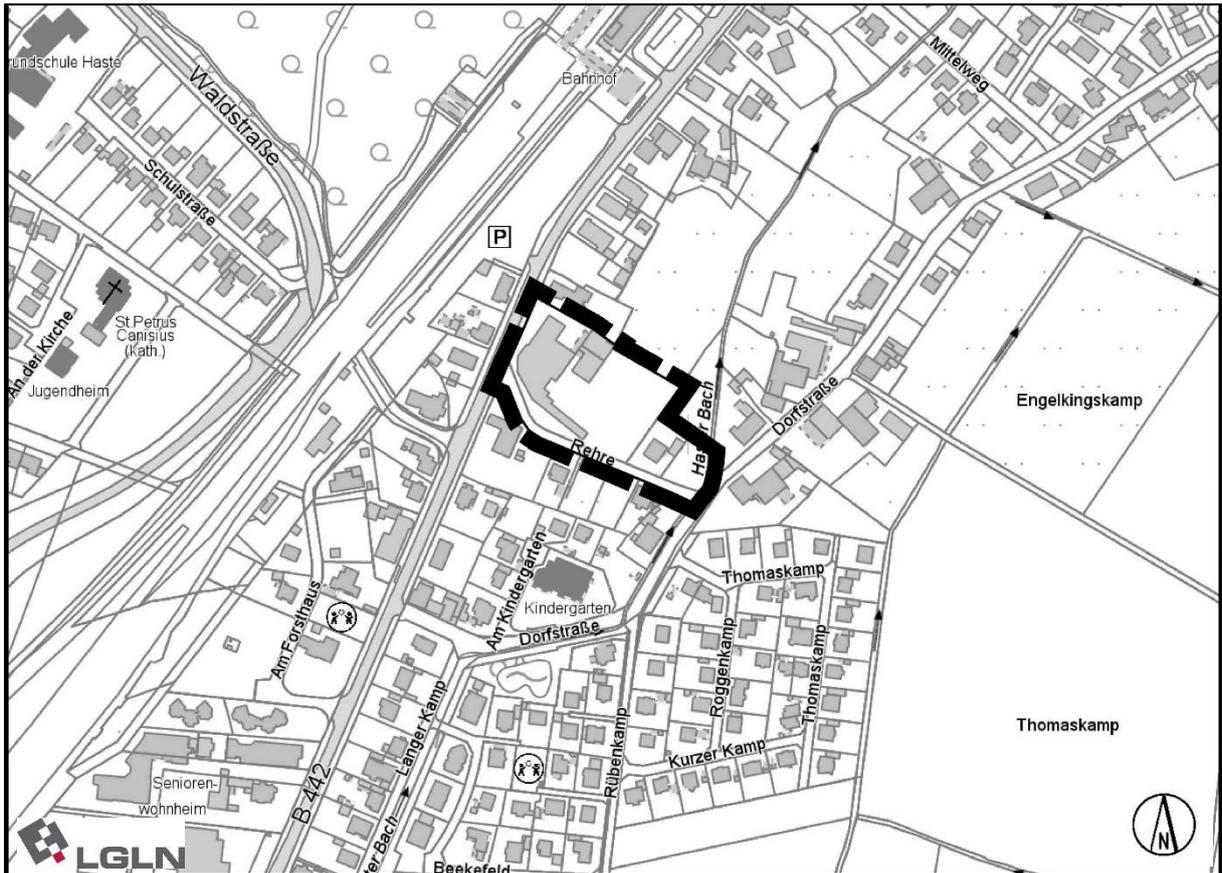
Anlage 2 zu:
Bekanntmachung der Stadt Bückeburg
(Amtsblatt Seite 114)

Räumlicher Geltungsbereich des B-Plans Nr. 92



(weiter mit Anlage 3)

Anlage 3 zu:
Bauleitplanung der Gemeinde Haste; Bebauungsplan Nr. 29 "Rehre"
(Amtsblatt Seite 115)



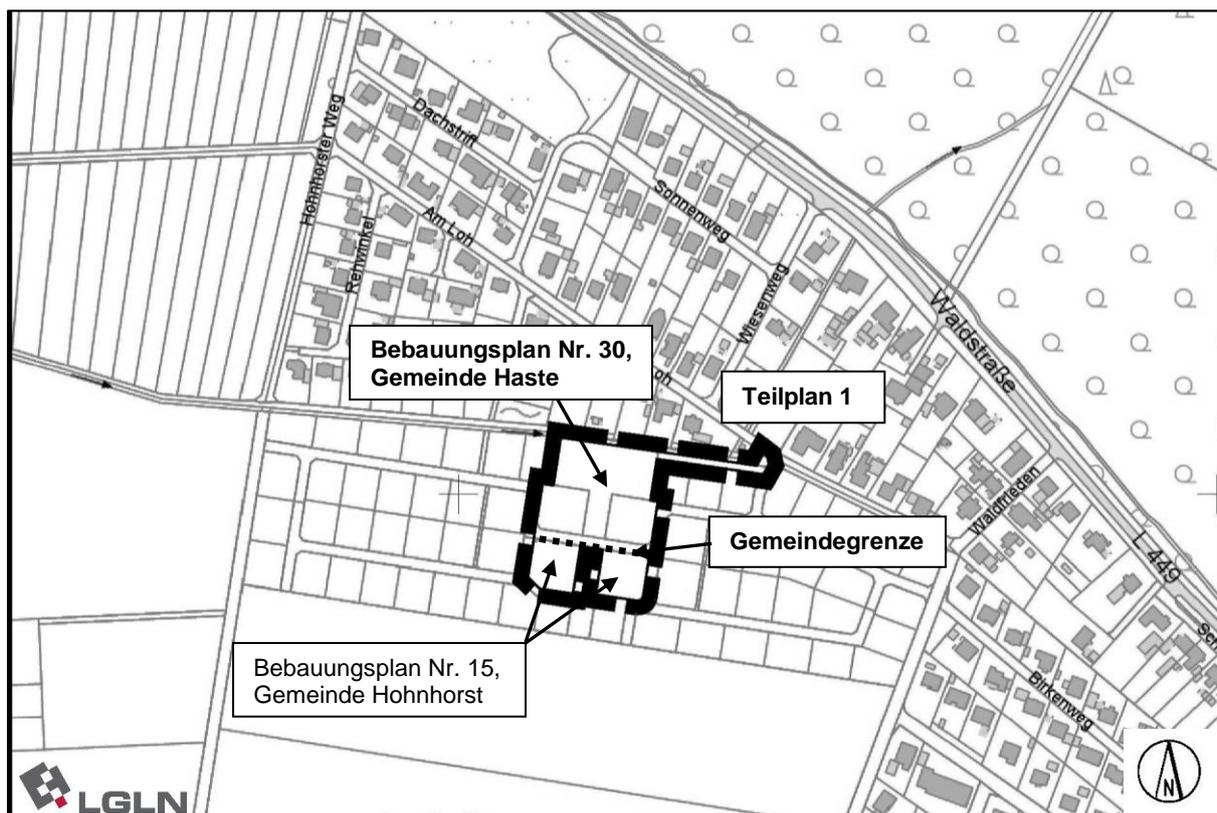
Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2018 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

(weiter mit Anlage 4)

Anlage 4 zu:

Bauleitplanung der Gemeinde Haste; Bebauungsplan Nr. 30 "Westlich Kornweg", Gemeinde Haste, einschl. örtlicher Bauvorschriften - 1. Änderung und Erweiterung -

(Amtsblatt Seite 116)



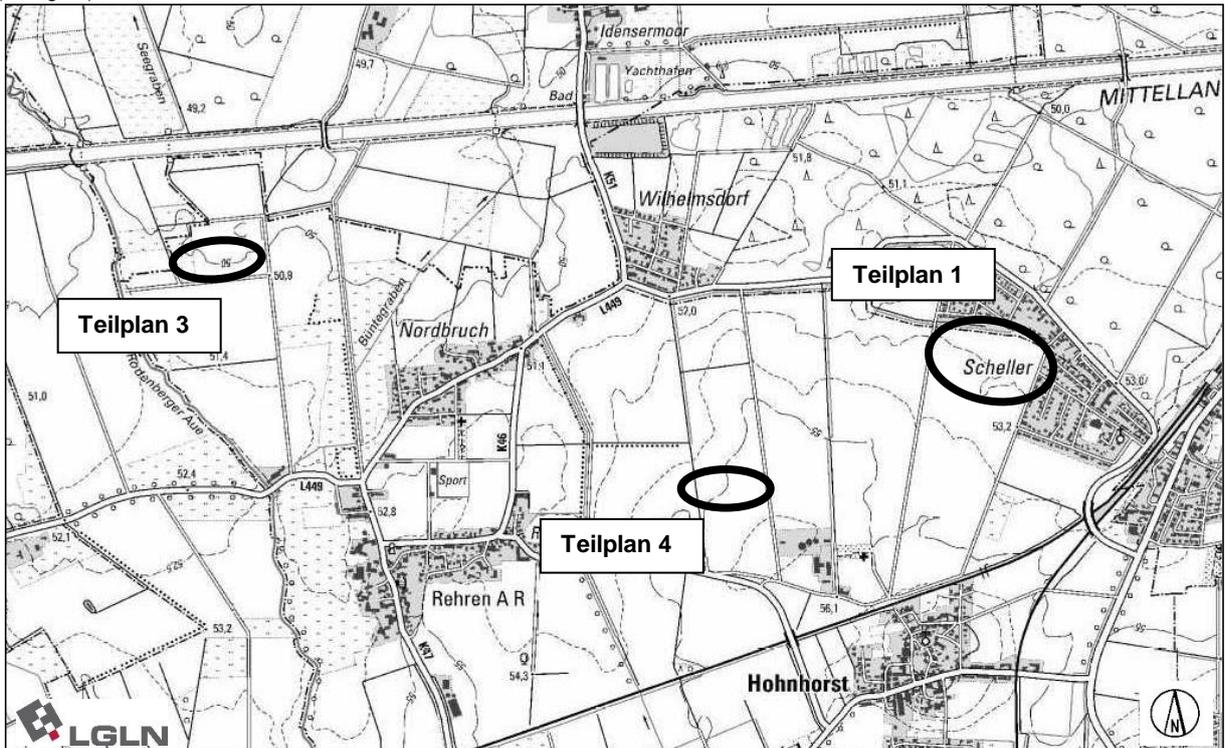
Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2020 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

(weiter mit Anlage 5)

Anlage 5 und 6 zu:

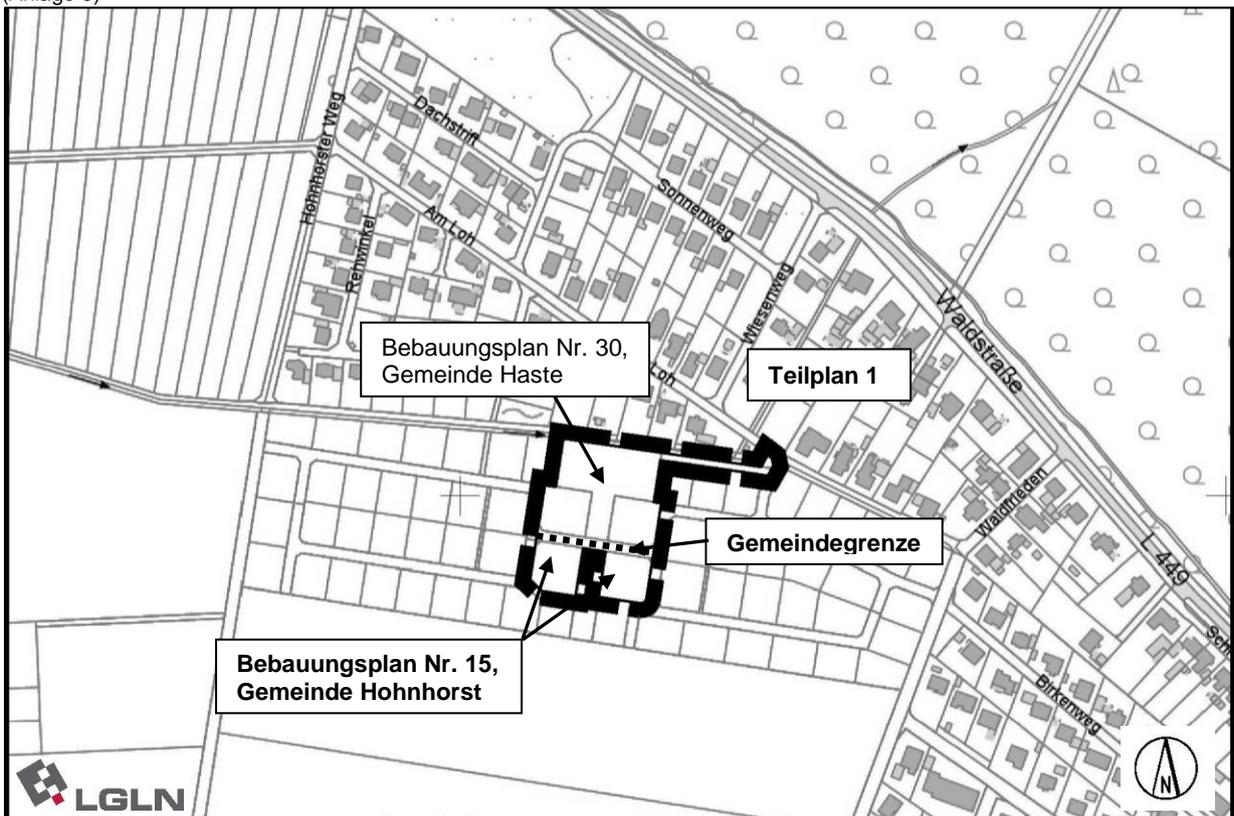
Bauleitplanung der Gemeinde Hohnhorst; Bebauungsplan Nr. 15 "Westlich Kornweg", Gemeinde Hohnhorst, einschl. örtlicher Bauvorschriften - 1. Änderung und Erweiterung -
(Amtsblatt Seite 116)

(Anlage 5)



Kartengrundlage: Auszug aus der Topographischen Karte (TK 25) M 1:25.000 i.O., © 2019 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

(Anlage 6)

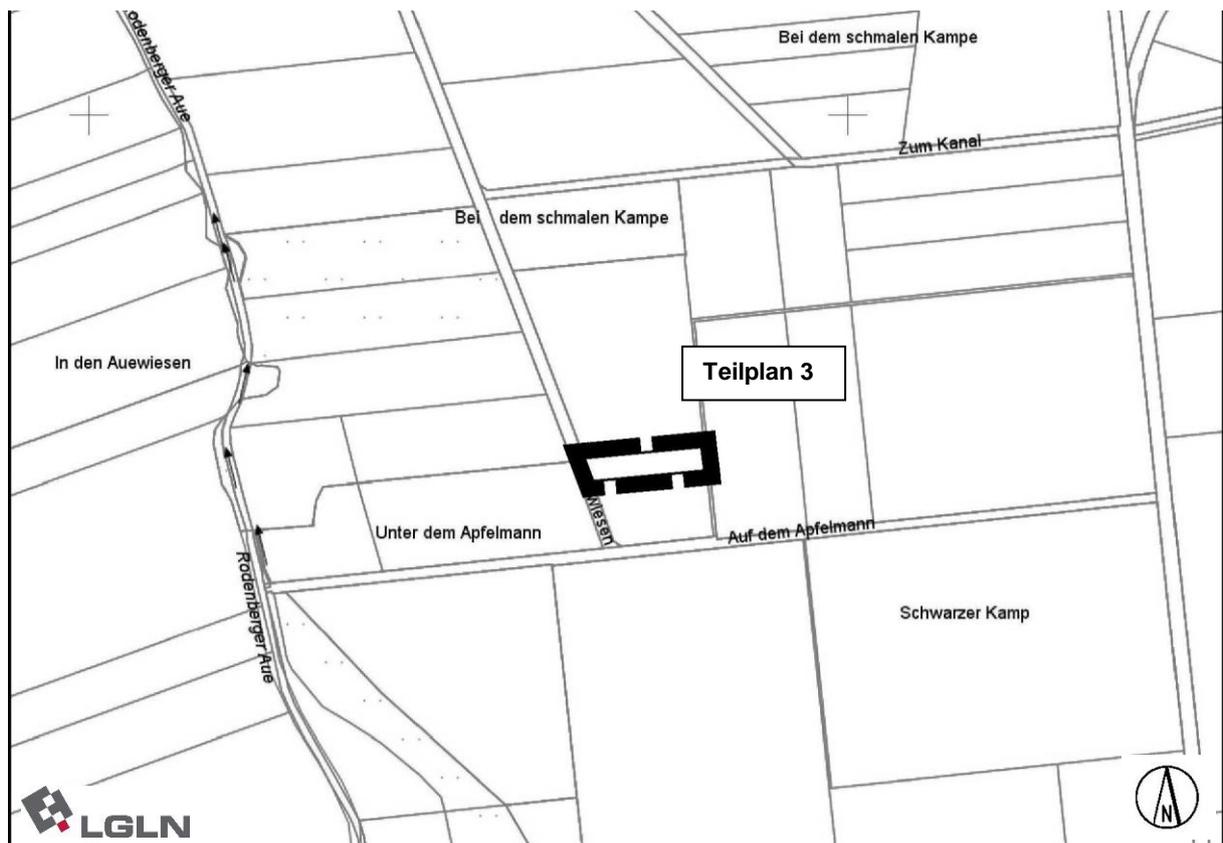


Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2020 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

Anlage 7 zu:

Bauleitplanung der Gemeinde Hohnhorst; Bebauungsplan Nr. 15 "Westlich Kornweg", Gemeinde Hohnhorst, einschl. örtlicher Bauvorschriften - 1. Änderung und Erweiterung –

(Amtsblatt Seite 116)

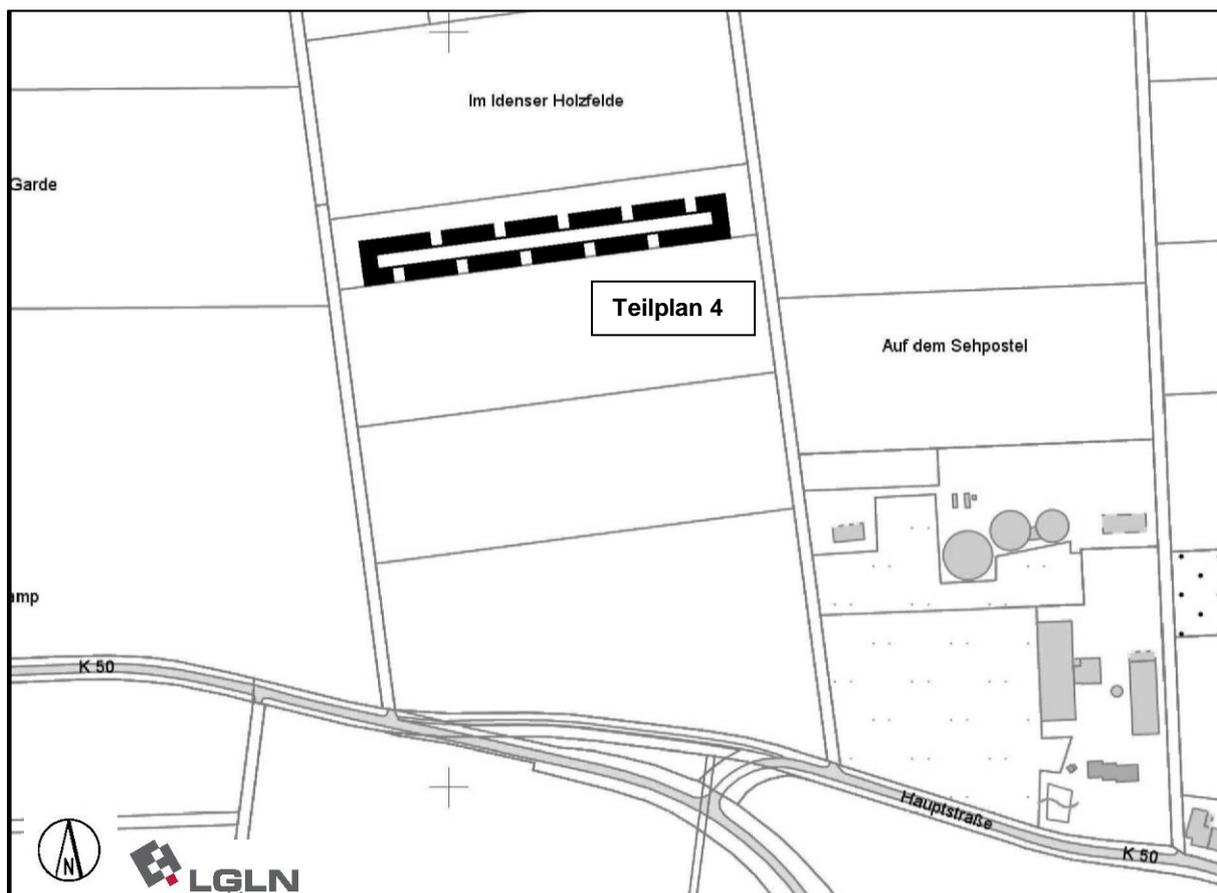


Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2020 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

(weiter mit Anlage 8)

Anlage 8 zu:

Bauleitplanung der Gemeinde Hohnhorst; Bebauungsplan Nr. 15 "Westlich Kornweg", Gemeinde Hohnhorst, einschl. örtlicher Bauvorschriften - 1. Änderung und Erweiterung –
(Amtsblatt Seite 116)



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2020 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln